

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 31 (1944)
Heft: 13

Artikel: Um die christliche Schweizer Schule
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 1. NOVEMBER 1944

31. JAHRGANG + Nr. 13

Um die christliche Schweizer Schule Von L. R.

I.

In seiner Botschaft zur „schweizerischen Kulturwahrung und Kulturförderung“ spricht Bundesrat Ph. Etter von drei Konstanten, die das geistige Antlitz der Schweiz bestimmen: Erstens die Zugehörigkeit unseres Landes zu den drei grossen geistigen Lebensräumen und die Zusammenfassung ihres Geistes. Zweitens die bündische oder föderative Gemeinschaft und die Eigenart unserer schweizerischen Demokratie. Drittens die Ehrfurcht vor der Würde und Freiheit des Menschen.

Der — freisinnige — Zürcher Nationalrat Th. Gut ergänzte einmal dieses Wort Etters folgendermassen: „Ich glaube als weiteres Merkmal der Schweiz müsste das christliche Bekenntnis genannt werden.“

Aus gleichen Erwägungen heraus sagte dann ein anderer wackerer Eidgenosse: unsere vielfältige Schweiz müsse — heute und immer — „eine föderative, eine demokratische, eine soziale und eine christliche Schweiz“ sein. Christlich nicht im Sinne eines undefinierbaren Allerweltschristentums, sondern im Sinne der Zugehörigkeit der Grosszahl der Bürger (ungefähr 98 %) zu einem der beiden

grossen christlichen Bekenntnisse und des Schutzes dieser Bekenntnisse durch den Staat und des Lebens aus diesen Bekenntnissen heraus.

So meinte es auch jener führende Katholik aus der Westschweiz, der erklärte: „La Suisse sera chrétienne ou elle ne sera plus.“

Eine christliche Schweiz! Dann aber auch eine christliche Schweizer Schule! Wie der Geist einer Gemeinde, eines Landes, so auch der Geist der Schule, auch der öffentlichen oder staatlichen Schule dieser Gemeinde und dieses Landes!

Wenn das „christliche Bekenntnis“ — um mit Nationalrat Gut zu reden — ein Wesensmerkmal der Schweiz ist, dann muss dieses christliche Bekenntnis auch das Merkmal, die Seele der schweizerischen Schule sein, die berufen ist, neben und nach und mit dem Elternhause den guten, also auch den christlichen Schweizergeist auf die junge Schweiz zu übertragen oder besser: die Schweizerjugend in diesem christlichen Geiste und damit zu guten Christen zu erziehen. Und wo es wegen der konfessionellen Zusammensetzung der Schüler nicht wohl möglich wäre, den ganzen Schultag

Redaktionelle Mitteilung

Bis auf weitere Anzeige sind Einsendungen an die **Schriftleitung** der „Schweizer Schule“ zu adressieren an
J. Troxler, Prof., Kriens, Luzernerstr. 57 (Tel. 221 66)

einheitlich christlich zu gestalten, dann wenigstens so, dass alle Schüler Gelegenheit haben, im Schulhaus und im Rahmen des Stundenplanes ihren religiösen Unterricht nach den Vorschriften ihrer Konfession zu erhalten. Auch so wäre der christliche Charakter der Schule wenigstens einigermassen gewahrt.

Darum haben die Vertreter der (reformierten) zürcherischen Landeskirche letzten Sommer den Vorschlag eingereicht, in den Zweckparagraphen eines neuen zürcherischen Schulgesetzes auch das Wort christlich aufzunehmen. Um damit vor aller Oeffentlichkeit zu bekennen, dass im Lande Zwinglis auch das Schulwesen vom christlichen Geiste getragen sei.

Es war damit zu rechnen, dass diesem Vorschlag Opposition erwachsen werde. Aber dass eine besonders ernste Opposition gerade von der Seite erfolgen werde, von der sie wirklich erfolgte, und bei dem Anlass verkündet würde, wo sie wirklich verkündet wurde, das hat uns — Nichtzürcher — überrascht. Dieser Vorschlag wurde nämlich entschieden abgelehnt an der Schulsynode der Zürcher Lehrerschaft aller Schulstufen vom 18. September abhängig, und zwar unter Führung keines Geringern als des Direktors des Zürcher Oberseminars, Dr. W. Guyer, der an der Tagung das Hauptreferat zu halten hatte über das Thema „Die Schule im Schicksal des Volkes“.

Eine solche Bestimmung im Zweckparagraphen eines Schulgesetzes wäre, sagte Seminar-Direktor Guyer, der Ausdruck einer „geschlossenen Weltanschauung“ — im Unterschied zur „offenen“. Für die schweizerische Schule komme nur die offene Weltanschauung in Frage, also eine überkonfessionelle, „die Weltanschauung unseres Staatsbegriffes und unseres eidgenössischen Bundes“, die Weltanschauung, die im Artikel 27 der Bundesverfassung „niedergelegt“, in ihm „zum Durchbruch“ gekommen sei. W. Guyer beruft sich auf ein Wort Pestalozzis: „Die Wahrheit ist allenthalben und nirgends, und nur der, der sie allenthalben als eine mit tausend andern

verbundene Erscheinung und nirgends als einen anspruchsvollen Götzen (!) vor sich stehen sieht, nur der lebt in der Wahrheit“, und fährt dann fort: „Wir glauben, dies sei die Art von Weltanschauung, die unserer Schule zugrunde liegen müsse. Wir glauben es um so mehr, als sie die einzige mögliche Gesinnung unseres Staatsgedankens, unseres schweizerischen Bundes und unserer Demokratie ausmacht.“

Zur Begründung der Ueberlegenheit der „offenen“ Weltanschauung beruft sich W. Guyer — unter anderm — auch auf die Glaubenskriege, von denen ja — leider — auch die Schweizergeschichte zu berichten hat. Also schreibt er — nicht sehr geschmackvoll: „Die Schweizergeschichte trieft vom Blut wegen weltanschaulicher Kämpfe.“ Ich sage: nicht sehr geschmackvoll. Denn auch Herr Guyer weiss sicher so gut und besser als der Durchschnittsschweizer, dass die psychologischen, theologischen und staatsrechtlichen Voraussetzungen, die früher zu Religionskriegen führten, in der heutigen Christenheit und im heutigen Verfassungsstaat nicht mehr bestehen.

Als weiteren Grund führt der Redner an: „Das Bekenntnis vorschreiben, heisst den Geist des Christentums töten.“ Aber es handelt sich bei der religiösen Erziehung der Jugend in der Schule auf geschlossener christlicher Grundlage nicht so sehr darum, ein Bekenntnis vorzuschreiben, als vielmehr darum, das Kind anzuleiten, ihm zu helfen, aus dem Bekenntnis heraus, das es vom Elternhaus mitbringt, zu leben; ihm sogar, wenn es etwas reifer ist, zu sagen, falls es einmal zur Ueberzeugung käme, sein Bekenntnis sei nicht das richtige, dann hätte es die Pflicht, sich jenem Bekenntnis zuzuwenden, das es nach seiner ehrlichen Ueberzeugung für das richtige halte.

Seminardirektor Guyer kennt noch einen letzten Grund für seine Auffassung. „Man stelle sich die Konsequenzen (nämlich der religiösen Erziehung im Geiste einer „geschlossenen“ christlichen Weltanschauung) vor: als da sind: Zwang, Unehrllichkeit, Heuchelei.“ Das ist nun allerdings nicht sehr höflich „uns an-

dern" gegenüber. Als Psychologe muss doch sicher auch Herr Guyer wissen, dass das Bedürfnis, die eigenen Ansichten andern aufzuzwingen, und die Anlage zur Unehrllichkeit und sogar zur Heuchelei eine allgemein verbreitete menschliche Schwäche und mit der Natur des Menschen gegeben ist, dass sie also auch bei Vertretern von „offenen“ Weltanschauungen vorkommen. Wer solche Anlagen und Neigungen nur bei „den andern“ vermutet, kennt offenbar sich selber noch nicht gründlich. Uebrigens handelt es sich bei diesem „Zwange“, das heisst bei der Erziehung — auch bei der Schulerziehung — im Geiste einer „geschlossenen“ christlichen Weltanschauung um etwas, dem sogar unsere Bundesverfassung ihre Ehrfurcht bezeugt, indem sie im Art. 49 verkündet:

„Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr entscheidet der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

Das sind einige wesentliche Punkte aus dem weltanschaulichen Teile des Referates von Seminardirektor Dr. W. Guyer.

Wir stellen gerne fest: Der Vortrag als solcher enthält manche wertvolle Anregung, wie man es von einem so bedeutenden Pädagogiker nicht anders erwarten kann. Auch die Ausführungen über das Weltanschauliche in der Schule werden im allgemeinen nicht in verletzendem Tone vorgetragen. Sie zeichnen sich allerdings nicht durch besondere Klarheit aus, so dass wir vermuten, der eine und andere der Zuhörer sei nicht so ganz „nachgekommen“. Das Wesentliche davon allerdings werden alle verstanden haben. Und das ist — wir wiederholen es kurz —: eine geschlossene christliche Grundlage für die Schweizer Schule wird abgelehnt, als dem Gemeinwohle abträglich, sogar staatsgefährlich abgelehnt. Es wird für die Schweizer Schule eine „offene“ (christliche) Weltanschauung verlangt und damit die bekannte sog. neutrale oder sog. konfessions-

lose Volksschule gefordert, wie sie im Art. 27 der Bundesverfassung „als Prinzip niedergelegt“ — sei.

II.

Nun, diese Forderungen sind nicht neu. Sie stammen aus dem 18. Jahrhundert, aus der Zeit der Aufklärung. Wir haben uns in der „Schweizer Schule“ auch schon, sogar schon mehrmals, mit ihnen abgegeben. Wenn wir von neuem dazu Stellung nehmen, so darum, weil sie hier wieder einmal von besonderer Seite und bei besonderem Anlass vorgetragen wurden, ganz besonders aber darum, weil sie seither von der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ (Nr. 40) auch ihren Lesern — auch den katholischen Abonnenten — vorgesetzt wurden. Der Umstand, dass der Vortrag von Dr. Guyer nicht im Hauptblatt, sondern in der Beilage „Pädagogischer Beobachter aus dem Kanton Zürich“ erschienen ist, dürfte nicht von wesentlicher Bedeutung sein. „Qui facet consentire videtur.“ Zu deutsch: Aus unserem Schweigen könnte man schliessen, wir stimmten bei, oder es lasse sich wenigstens nichts Solides dagegen vorbringen. Und endlich möchten wir, dass auch die Leser der „Schweizer Schule“ wieder einmal gründlich über diese wichtigen pädagogischen Fragen nachdenken.

Den von W. Guyer aufgestellten Forderungen liegt, wie wir schon sagten, die Annahme zugrunde, seine, die „offene“ Weltanschauung, sei der „geschlossenen“, der positiv christlichen, überlegen.

Wir wollen mit dem Redner über diese Frage nicht streiten. Wir haben kein Recht, ihm einen Vorwurf zu machen, wenn er an die Ueberlegenheit seiner „offenen“ Weltanschauung glaubt. Wir machen ihm auch keinen Vorwurf, wenn er aus dieser seiner Weltanschauung heraus für sich und für die Erziehung seiner Kinder, auch für deren Schulerziehung, entsprechende Folgerungen zieht. Aber wir müssen uns entschieden dagegen verwahren, auch im Namen der BV und im besondern des Art. 49 der BV uns dagegen verwahren, wenn er die aus seiner Weltanschauung sich erge-

benden Folgerungen auch für die Erziehung, auch die Schulerziehung, unserer Kinder verbindlich machen will, die wir eine andere Weltanschauung haben und nach der BV das Recht besitzen, sie zu haben, aus der heraus sich für die Erziehung unserer Kinder, auch für deren Schulerziehung, andere Folgerungen ergeben.

Uebrigens der Staat als Lehrer der Weltanschauung!

Zur Frage, ob man sagen dürfe, der Staat als solcher, auch der Staat, in dem Glieder der verschiedensten Weltanschauungen zusammenleben, habe eine Weltanschauung, wie es W. Guyer in seinem Referate tut, und erst recht, ob die Weltanschauung der Schweiz als Staat die vom Referenten proklamierte sei — wir zitierten oben seine bezüglichen Ausführungen — mögen die Philosophen, die Theologen und die Rechtsgelehrten Stellung nehmen. Unsere bezügliche Auffassung siehe oben, unter I., wo wir von der christlichen Schweiz redeten.

Uns interessiert hier die andere, die praktische Frage, ob ein Staat, ob unser Staat, das Recht und sogar die Aufgabe, also die Pflicht habe, eine Weltanschauung, seine Weltanschauung, zu lehren, sie auch durch die staatlichen Schulen zu lehren. Lehren hier im Sinne von: dazu erziehen.

Diese Pflicht und sogar dieses Recht sprechen wir ihm rundweg ab. Nicht als ob den Staat die Weltanschauung seiner Bürger nichts angehe. Im Gegenteil: als Rechtsstaat und als Wohlfahrtsstaat, dem die Sorge für das Gemeinwohl oberstes Gesetz ist, hat er ein sehr grosses Interesse an der Weltanschauung und an der sittlich-religiösen Seite seiner Bürger und damit auch an der Weltanschauung der Schule, der Staatsschule, wo die künftigen Bürger einen guten Teil ihrer religiös-sittlichen Erziehung erhalten. Aber dieses Interesse gibt ihm noch kein Recht, selber eine Weltanschauung zu lehren, selber durch die Schule zu einer von ihm zu bestimmenden Weltanschauung zu erziehen.

Das ist heilige, unveräußerliche Sache derjenigen, die dieses Recht und diese Pflicht schon durch Naturgesetz (wir sehen hier vom geoffenbarten Gesetz, das das Naturgesetz bestätigt, ab) vom Schöpfer erhalten haben, der Eltern. Ein Elternrecht, das unser Staat im Art. 49 der BV feierlich anerkennt.

Gewiss, der Staat hat, als Wohlfahrts- und als Rechtsstaat, heilige Pflichten — auch hinsichtlich der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder: er hat diejenigen, denen dieses Recht und diese Pflicht nach Naturgesetz (und nach dem geoffenbarten Gesetz) obliegt, in der Ausübung dieser Rechte und in der Erfüllung dieser Pflichten zu schützen und zu unterstützen, sie zu schützen und zu unterstützen auch in der Zeit, wo das Kind die Schule, die Staatsschule, besucht. Sie wenigstens so lange zu schützen und zu unterstützen, als sie ihre Rechte nicht im Widerspruch zum Gemeinwohl, das für den Staat oberstes Gesetz ist, ausüben.

Will jetzt Seminardirektor Guyer behaupten, die religiös-sittliche Erziehung der Kinder durch die Eltern oder ihre Stellvertreter, die Geistlichen, auf christlich-konfessioneller Grundlage sei dem Gemeinwohl schädlich? Und will er wirklich behaupten — und beweisen —, die auf katholischer Grundlage religiös-sittlich erzogenen Luzerner oder Urner und die auf reformierter Grundlage erzogenen Berner seien weniger gute Eidgenossen, als die auf der Grundlage der „offenen“ Weltanschauung erzogenen Zürcher? Oder die in Unterstrass ausgebildeten Lehrer halten weniger gut Schule als die, die in Küsnacht ihre Berufsbildung holten?

Ach, diese „offene“ Weltanschauung! Soll der Lehrer den Inhalt dieser offenen Weltanschauung bestimmen? Oder Pestalozzi? Oder soll der Staat dem Lehrer einen Katechismus dieser Weltanschauung in die Hand geben? In allen diesen Fällen wäre es keine „offene“ Weltanschauung mehr. Also bleibt nur, dass man das 6—13jährige Kind diese wichtige Frage entscheiden lässt.

Herr Direktor Guyer braucht an die folgenden Sätze nicht zu glauben; ich bin zufrieden, wenn er nur ein paar ruhige Minuten darüber nachdenkt. „Religion ohne Konfession ist Konfusion“ und „Wir leben in einer Anarchie der Weltanschauungen, und wir können die Kulturkrise nicht überwinden, ohne vorher die Anarchie der Weltanschauungen zu überwinden“. Bekanntlich hat Martin Luther die erste Bresche in die geschlossene christliche Weltanschauung geschlagen. Wir wissen, was für bittere Erfahrungen er damit selber hat machen müssen, und dass er aus solch bittern Erfahrungen heraus einmal schrieb: „Noch bin ich am Leben, und schon sind falsche Brüder da, die meine Lehre stark wider mich führen. Was wird erst nach meinem Tode geschehen?“

III.

Für den Referenten an der zürcherischen Schulsynode wäre es ganz und gar unerträglich, ja sogar ganz unschweizerisch, wenn der Staat für Schulen mit geschlossener Weltanschauung, also mit betont christlichem Charakter, Subventionen gäbe. Er sagt: „Unser Staat lässt private Institute und von Gruppen getragene Weltanschauungsschulen unter seiner Aufsicht zu, unterstützt sie aber finanziell nicht.“

Dazu folgendes:

Was heisst hier Staat? Wenn damit der Kanton Zürich gemeint ist, mag die Darstellung stimmen. Aber es gibt in der Schweiz noch andere „Staaten“. Zum Beispiel einen, der „private Institute und von Gruppen getragene Weltanschauungsschulen“ nicht einmal zulässt. Wir wollen aus Höflichkeit seinen Namen verschweigen. Aber daneben gibt es in der Schweiz noch andere „Staaten“, die grosszügiger oder sagen wir besser: christlicher sind als dieser und sogar als der „Staat Zürich“ und andere ähnlich gesinnte „Staaten“ in einer ländlichen schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ich erinnere an den Kanton Zug, wo an die reformierte Mädchensekundarschule in der Stadt Zug wenigstens die Lehrmittel unentgeltlich abgegeben werden, und wo die reformierte Primarschule in Baar finanziell der

öffentlichen Schule gleichgestellt ist. Oder an den Kanton Glarus, der an die katholische Realschule in Glarus staatliche Beiträge verabfolgt. Oder an den Kanton Freiburg, wo es neben den öffentlichen Schulen, die meistens im katholischen Geiste geführt werden, in Stadt und Landgemeinden auch reformierte Schulen gibt, die finanziell ungefähr gleich gehalten sind wie die eben genannten katholischen. Oder an den Kanton Waadt, wo an die katholischen Schulen in Yverdon, Payerne und Nyon staatliche Unterstützungen gewährt werden. (Näheres darüber siehe „Apologetische Blätter“, 8. Jahrgang, Nr. 15/16 S. 180 ff., unter dem Titel „Die Schulverhältnisse der einzelnen Kantone in konfessioneller Hinsicht.“) Und es wird dadurch dem Gemeinwohl sicher nicht geschadet, und es wird dadurch der konfessionelle Friede nicht gestört, sondern eher gefördert. Wenn man es nicht glaubt, frage man die Freiburger Reformierten oder die Reformierten von Baar an! Und es würden Friede, Eintracht, Achtung und Liebe unter den Bürgern nicht leiden, sondern wachsen, wenn z. B. in St. Gallen die grosse katholische Schulgemeinschaft um die katholische Kantonsrealschule herum, oder wenn die katholische Sekundarschule in Zürich oder die katholischen Schulen in Basel ähnlich grosszügig und gut christlich behandelt würden wie die reformierten Schulen in Freiburg. — Und dass in Holland der Staat zwar selber sog. neutrale oder konfessionale Schulen unterhält, dabei aber an die vielen katholischen und protestantischen Privatschulen verhältnismässig gleich viel Beiträge leistet, als er für die Kinder ausgibt, die seine Schulen besuchen, weiss man sicher auch in der Zürcher Schulsynode. Und man weiss dort ferner sicher auch, dass die Holländer nicht weniger gute Holländer sind als die Zürcher Schweizer und dass die Konfessionen in Holland nicht weniger gut mit einander auskommen und einander nicht weniger gern haben als in Zürich.

IV.

Und jetzt zur Hauptsache, zum Art. 27 der Bundesverfassung! In ihm soll — nach W.

Guyer — „das Prinzip der offenen Weltanschauung“ für die Schweizer Schule „niedergelegt“, verankert sein.

Lesen wir den bezüglichen Abschnitt des Art. 27 wieder einmal durch!

„Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

Das heisst doch — sinngemäss ausgelegt — nur so: Es darf in keiner schweizerischen Schule, die ein Kind zu besuchen das Recht und vielleicht die Pflicht hat, irgend etwas gelehrt werden oder geschehen, was den Glauben und das Gewissen dieses Kindes (oder seiner Eltern) verletzte. Es muss also in der Schweiz jedes Kind Gelegenheit haben, seinen Primarunterricht, der ja obligatorisch ist, in einer öffentlichen, unentgeltlichen Schule zu holen, und zwar ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Davon, dass darum alle öffentlichen Schulen „neutral“, „konfessionslos“ zu sein haben, ist in diesem Wortlaut nichts enthalten. Erst recht ist nicht davon die Rede, dass in öffentlichen oder staatlichen Schulen der Religions- oder Sittenunterricht auf der Grundlage einer „offenen“ Weltanschauung zu erteilen sei.

Der Bestimmung des Art. 27 kann auf verschiedene Weise nachgelebt werden. Er wird nicht verletzt, wenn in einer Schule, wo es nur Schüler einer Konfession hat, Unterricht und Erziehung auf konfessioneller Grundlage erfolgen. Er würde auch nicht verletzt, wenn ein Kanton beiden Konfessionen öffentliche Schulen zur Verfügung stellte. (So ungefähr hatte bekanntlich die Weimarer Verfassung des deutschen Reiches versucht, die „Schulfrage“ zu lösen.) Er wird auch nicht verletzt, wenn bei weltanschaulich gemischter Bevölkerung zwar der vom Staate vorgeschriebene und beaufsichtigte Unterricht in den weltlichen Fächern so erteilt wird, dass er „von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glau-

bens- und Gewissensfreiheit besucht werden“ kann, während der Religions- und der Sittenunterricht, der ja (meines Wissens auch gemäss bundesgerichtlichen Entscheides) unter den Begriff Religionsunterricht fällt, während des Schultages im Rahmen des ordentlichen Stundenplanes für die beiden Konfessionen getrennt und natürlich im Geiste der Konfessionen erteilt wird.

Er würde aber verletzt, wenn Kinder einer Konfession gezwungen würden, und wäre es auch nur durch einen gewissen moralischen Zwang des Lehrers, den vom Lehrer erteilten interkonfessionellen, also „offenen“ Bibel- oder Sittenunterricht zu besuchen. Die Bundesverfassung wird eigentlich auch dadurch verletzt — das Wort „verletzt“ hier in weiterem Sinne genommen —, wenn alle Kinder eines Schulortes „gezwungen“ sind, eine staatliche Schule mit offener Weltanschauung zu besuchen, die aber — nach dem Geiste des Lehrers oder in Schulbüchern — in Wirklichkeit oft doch nicht ganz neutral ist, und zwar dadurch gezwungen würden, weil es die finanziellen Verhältnisse den Eltern nicht erlaubten, sie eine nicht unentgeltliche konfessionelle Privatschule besuchen zu lassen. Die Eltern hätten ja in diesem Falle doppeltes Schulgeld zu zahlen: durch die ordentliche Staats- und Gemeindesteuer für den Unterhalt der öffentlichen Schule beizutragen, die ihre Kinder nicht besuchen würden, und dazu noch das Schulgeld für die Privatschule zu entrichten, die ja vom Kanton keine Subvention bekommt, nach dem Wunsche von Herrn W. Guyer sogar keine bekommen darf. In gewissem Sinne eine Verletzung der Bundesverfassung und im besondern des Art. 49 und des Art. 4 ist es endlich, wenn Kinder konfessionell eingestellter Eltern nicht Gelegenheit haben, in der Schule, im Rahmen des ordentlichen Stundenplanes, in den Wahrheiten und Forderungen ihrer Religion unterrichtet zu werden: wenn für einen solchen konfessionellen Unterricht die Räume des Schulhauses nicht zur Verfügung gestellt würden, oder wenn ein solcher Unterricht bloss

ausserhalb des Stundenplanes gestattet würde.

Immer wieder wird der Art. 27 der Bundesverfassung — als „der grosse Unbekannte“ wurde er vor einigen Jahren getauft — von Politikern und Schulpolitikern mit „offener“ Weltanschauung falsch ausgelegt. Dass nun auch Männer von der wissenschaftlichen Qualität eines W. Guyer sich zu ihnen gesellen, muss überraschen.

Solche Tatsachen machen es zur Pflicht, der Frage noch weiter nachzugehen:

Schon im Jahre 1871 lag der Bundesversammlung ein Schularikel vor. Er hatte folgenden Wortlaut:

„Der Primarunterricht ist Sache der Kantone. Er ist unentgeltlich und konfessionslos. Die religiösen Orden sind vom Unterricht in den öffentlichen Schulen ausgeschlossen...“

Hier war nun deutlich nicht nur die Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen, sondern sogar die Konfessionslosigkeit aller Primarunterrichtes gefordert.

Dieser Schularikel wurde schon in Bern begrabt. Angenommen wurde dafür anlässlich der Verfassungsrevision von 1874 der heute geltende Artikel 27, von dem wir oben den Abschnitt, der das Weltanschauliche der Volkschule betrifft, wiedergaben und zugleich kommentierten.

Mag sein — es ist sogar wahrscheinlich —, dass führende liberale Politiker, die am Wortlaut des Artikels mitarbeiteten, gehofft hatten, dass sich auch bei diesem Wortlaut die Absichten des im Jahres 1871 verworfenen Artikels verwirklichen liessen.

Das hoffte wohl auch Bundesrat Schenk, der anfangs der 80er Jahre die Schweiz mit einem eidgenössischen Schulsekretär — im Volke „Schulvogt“ geheissen — „beschenken“ wollte, zu dessen Aufgabe — nach einem an die freisinnigen Mitglieder der Bundesversammlung verschickten Geheimzirkular — auch gehört hätte, darüber zu wachen, ob auch wirklich alle staatlichen Primarschulen der Schweiz wirklich neutral, konfessionslos seien. In der Abstim-

mung vom 26. November 1882 — der berühmte „Konraditag“! — gab das Schweizervolk mit 313,135 Nein gegen 170,203 Ja seine Antwort darauf und damit einen nicht misszuverstehenden Kommentar zum Art. 27 der Bundesverfassung.

V.

Uebrigens: weiss Herr Guyer und wissen viele andere Schulpolitiker mit offener Weltanschauung nichts davon, dass heute noch, vor aller Welt und unter den Augen der zuständigen staatlichen Inspektoren, ein sehr grosser Teil der Primarschulen nicht im Sinne einer offenen, sondern einer „geschlossenen“, einer positiv-christlichen Weltanschauung geführt werden? Dass nicht nur im Rahmen des Stundenplanes christlicher Religionsunterricht, und zwar konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird, sondern dass in sehr vielen Gemeinden mit ausschliesslich katholischer Bevölkerung der ganze Geist der Schulstube katholisch und dass in sehr vielen Gemeinden mit ausschliesslich reformierter Bevölkerung der ganze Geist der Schulstube reformiert ist?

Wer als guter Schweizer davon überzeugt ist, dass Art. 27 der Bundesverfassung wirklich die neutrale, konfessionslose Schule fordert, wer ferner als guter Schweizer daran glaubt, dass eine schweizerische Schule mit „geschlossener“ Weltanschauung dem Gemeinwohl abträglich, wenn nicht gar staatsgefährlich sei: der hat die vaterländische Pflicht, gegen diesen Missbrauch des Art. 27 der Bundesverfassung in Bern vorstellig zu werden. Man wird dann in Bern schon zum Rechten sehen. So heisst ja ein weiteres Alinea des Artikels 27:

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Wir haben Grund zur Annahme, die Antwort des heutigen Bundesrates auf einen solchen Rekurs würde ähnlich lauten, wie vor bald 65 Jahren die Antwort des Bundesrates auf einen ähnlichen schulpolitischen Rekurs der liberalen Ruswiler und Buttisholzer Bürger.

Das war so: Ruswil und Buttisholz hatten je eine Menzinger Lehrschwester angestellt. Ruswil für die Mädchensekundarschule, Buttisholz für eine Mädchenprimarschule. Das stehe im Widerspruch mit dem Art. 27 der Bundesverfassung, sagten sich liberale Führer von Ruswil und Buttisholz — offenbar in Erinnerung an den im Jahre 1871 verunglückten Schularthikel —, machten einen Rekurs nach Bern und verlangten einen grundsätzlichen Entscheid.

Der grundsätzliche Entscheid kam, aber er lautete anders, als es die Rekurrenten in Ruswil und Buttisholz erwartet hatten.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1880 stellte der Bundesrat fest:

„Art. 27 der Bundesverfassung enthält keine Bestimmung, welche Ordenspersonen im allgemeinen vom Lehramt an öffentlichen Schulen ausschliesst.“

Wir schliessen. In Anlehnung an den eingangs zitierten Satz eines führenden katholischen Westschweizers: „La Suisse sera chrétienne ou elle ne sera pas“ wagen wir den Satz: „L'école suisse sera chrétienne ou elle ne sera pas suisse“.

Wir katholische Erzieher und unser kathol. Lehrerverein der Schweiz in der Wirrnis der Zeit* († Prof. Dr. Hans Dommann.)

Der katholische Lehrer und Erzieher sieht seine schönste, im Tiefsten verpflichtende Aufgabe nicht in der Wissensvermittlung, nicht in der Methodik zuerst, sondern in der Formung und Führung der eigenen Seele und der Seele des Kindes auf das Idealbild christlicher Vollkommenheit hin. — Darum richtet sich unsere heutige Besinnung nicht auf besondere didaktische Fragen, nicht auf die Wahl des Unterrichtsstoffes, wie sie etwa das grosse Kriegsgeschehen und seine materiellen Auswertungen auch in unserm Volke dem Schulpraktiker nahelegen. Darüber kann unter Kollegen verschiedener Gesinnung in amtlichen Konferenzen, in Fachverbänden und Fachzeitschriften gesprochen werden. In der Jubiläumsversammlung einer weltanschaulich-kulturellen Vereinigung fassen wir vielmehr die geistige Wirrnis unse-

rer Zeit als Produkt einer Entwicklung und als tiefere Ursache der gegenwärtigen Kulturrenichtung, der seelischen Jugendnot und der pädagogischen Verwirrung ins Auge. Wir suchen ihr gegenüber unsere Haltung als katholische Erzieher zu erkennen und so eine geistige Gesamthaltung des Einzelnen und seiner beruflichen Gemeinschaft zu umschreiben, die über das erschütternde Tagesgeschehen, über die ausserordentlichen Zeitverhältnisse und Massnahmen hinaus zum Allgemeingültigen, Ewigen vordringt.

Diese grundsätzliche, programmatiche Besinnung sucht folgende drei Fragen zu beantworten:

1. Worin äussert sich die seelische Wirrnis der Zeit, besonders auf pädagogischem Gebiet, und wie stellt sich die katholische Welt- und Erziehungsauffassung dazu?

2. Was folgt daraus für uns selbst als katholische Christen und als katholische Erzieher und Lehrer?

3. Warum und worin ist auch in dieser Zeit eine besondere Organisation der kathol. Lehrerschaft nötig und was darf sie von uns erwarten?

* Unter den Beiträgen für die „Sch. Sch.“, die noch der Veröffentlichung harren, befand sich ein Referat, das unser unvergesslicher Schriftleiter, Herr Prof. Dr. Hans Dommann sel., anlässlich der 50-Jahrfeier der Sektion Zug des KLVS am 8. Juli 1944 gehalten hat. Wir geben dem Heimgegangenen also hier nochmals das Wort, das seine Einstellung zur katholischen Erziehung in ihrer Gesamtheit in überzeugender Weise zum Ausdruck bringt.